

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Breitenbrunn	
Ggf. Standort	Breitenbrunn	
Studiengang	<i>Internationales Tourismusmanagement (vormals Tourismuswirtschaft)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	62	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	57	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienanfängerinnen/Studienanfänger: 2009 – 2020 Absolventinnen/Absolventen: 2009 - 2017	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständige/r Referent/in	Adriane Janosch	
Akkreditierungsbericht vom	28.09.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 SächsStudAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 SächsStudAkkVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 SächsStudAkkVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 SächsStudAkkVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 SächsStudAkkVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)</i>	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO)</i>	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO)</i>	21
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO)</i>	23
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)</i>	25
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)</i>	28
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO)</i> ..	28
<i>Studienerfolg (§ 14 SächsStudAkkVO)</i>	29
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 SächsStudAkkVO)</i>	31
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 SächsStudAkkVO)</i> ..	32
3 Begutachtungsverfahren	34
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	34
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	34
<i>3.3 Gutachtergremium</i>	34

4	Datenblatt	35
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	36
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 Abs. 1 Sätze 1 – 3 und 5 SächsStudAkkVO): Die Berufsakademie integriert entsprechend der Studiengangsbezeichnung und den Qualifikationszielen hinreichend internationale Inhalte in das Curriculum. Des Weiteren nimmt sie den Qualifikationszielen entsprechend hinreichend aktuelle Digitalisierungsthemen ins Curriculum auf.

Auflage 2 (Kriterium Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO): Die Berufsakademie schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Berufsakademie Sachsen ist eine vom Freistaat Sachsen getragene Institution des tertiären Bildungsbereiches. Mit ihren sieben Studienakademien bietet die Berufsakademie duale Studiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik sowie Sozial- und Gesundheitswesen. Jede Studienakademie hält zwei dieser drei Studienbereiche bereit. Die Staatliche Studienakademie in Breitenbrunn bietet mit ihren Studiengängen den Bereich Wirtschaft und Sozial- und Gesundheitswesen an. Der Studiengang Internationales Tourismusmanagement (B.A.) repräsentiert das wirtschaftswissenschaftliche Angebot der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn. Er hat aufgrund seiner Alleinstellung und dem hohen Praxisbezug – durch den Wechsel von theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitten – eine überregionale Bedeutung. Die Studierenden schließen mit einem von der Studienakademie anerkannten Praxispartner für die Regelstudienzeit von 36 Monaten einen Ausbildungsvertrag ab. Die Studierenden absolvieren pro Semester einen theoretischen Studienabschnitt in Breitenbrunn und einen berufspraktischen Studienabschnitt beim Praxispartner. Das in der Theorie erworbene Wissen soll so praxis- und anwendungsbezogen vertieft werden.

Der Studiengang vermittelt betriebswirtschaftliches Grundwissen sowie wesentliches Basiswissen der allgemeinen Tourismusbetriebswirtschaftslehre. Dieses wird vernetzt und ab dem vierten Semester durch Spezialkenntnisse fachbezogen vertieft. Der Studiengang besitzt mit der Spezialisierung in sechs Fachrichtungen

- Destinationsmanagement,
- Hotelmanagement,
- Reiseveranstalter- und Vertriebsmanagement,
- Eventmanagement,
- Management im Gesundheitstourismus/SPA und
- Jugendherbergmanagement

die Möglichkeit für die Studierenden, konkrete Präferenzen zu setzen und sich so gezielt auf den Berufseintritt vorzubereiten. Im Studiengang werden die Vorlesungen und Seminare durch Planspiele, Fallstudien, Integration von praxisrelevanten Beispielen, Gruppen- und Projektarbeiten, Exkursionen sowie begleitetes Selbststudium (eigenverantwortliches Lernen in Theorie und Praxis) ergänzt. Die Umsetzung dieser Lehrformen erfolgt sowohl in Präsenz- als auch in Online-Lehre mit entsprechender Methodenvielfalt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen als künftige Fach- und Führungskräfte im mittleren Management unternehmerische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das duale Profil wird vom Gutachtergremium als Stärke des Studiengangs betrachtet. So wählt die Studienakademie die Praxisbetriebe sorgfältig aus und stellt eine entsprechende Betreuung für die Studierenden sicher. Dies ist u.a. ein Resultat des überdurchschnittlich hohen Engagements der Studiengangsleitung und des eingesetzten Lehrpersonals. Hervorzuheben ist zudem die gute Verzahnung der beiden Lernorte Berufsakademie und Praxisbetrieb. Die Kooperationen sind hinreichend beschrieben und bieten einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden. Dar-

über hinaus spiegelt sich diese sinnvolle Verknüpfung von Theorie und Praxis auch im Curriculum wider. Die sechs Fachrichtungen werden als fachlich sehr passend bewertet. Die Gespräche mit den Vertretern der Praxisbetriebe bestätigten dem Gutachtergremium eine gute Zusammenarbeit beider Lernorte.

Bezüglich der Umbenennung des Studiengangs in Internationales Tourismusmanagement (weitere Ausführungen unter Kapitel 2.1) merkt das Gutachtergremium kritisch an, dass der damit einhergehende Internationalisierungsanspruch, der sich in der Studiengangsbezeichnung sowie in den Qualifikationszielen wiederfindet, noch nicht hinreichend umgesetzt wird. So ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass die Studierenden einem internationalen Umfeld – im Inland oder Ausland – ausgesetzt werden müssen. Zusätzlich sollten geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Studierenden ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust einfacher gewährleistet (vgl. Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO; Kriterium Mobilität § 12 Abs. Satz 4 SächsStudAkkVO). Daneben sieht das Gremium die Notwendigkeit, mehr vertiefende und anwendungsbezogene Inhalte und Themen der Digitalisierung in das Curriculum zu integrieren, damit die Studierenden nach Abschluss des Studiums den Qualifikationszielen entsprechend ausreichend vertiefte digitale Kompetenzen erhalten (vgl. Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 SächsStudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ (B.A.) umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienphasen werden an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und die praktischen Studienabschnitte bei anerkannten Praxispartnern absolviert. Beide Studienphasen alternieren und umfassen durchschnittlich jeweils zwölf Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang schließt mit einer Bachelor-Arbeit ab, welche eine schriftliche Arbeit sowie eine mündliche Verteidigung umfasst. Die Abschlussarbeit wird in §§ 16-21 der Prüfungsordnung (PO) sowie im Modulhandbuch geregelt. Durch die Abschlussarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis oder wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist methodengeleitet anzuwenden, zu kommunizieren und eigenständig fortzuentwickeln (vgl. § 1 u. § 17 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in §§ 9 und 10 des Sächsisches Berufsakademiegesetzes (SächsBAG) definiert und in §§ 4 und 5 der Zulassungsordnung der Berufsakademie Sachsen spezifiziert. Zwischen der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber und dem Praxisbetrieb muss ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Zulassungsordnung, § 9 Abs. 1 SächsBAG). Hierzu sind gemäß § 5 Abs. 4 der Zulassungsordnung die von der Berufsakademie Sachsen erstellten Vertragsmuster zu verwenden. Zum Studium an der Berufsakademie Sachsen kann gemäß § 9 SächsBAG zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt,
2. die Fachhochschulreife besitzt,

3. die fachgebundene Hochschulreife besitzt,
4. eine von der Berufsakademie Sachsen als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
5. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat,
6. einen Fortbildungsabschluss nachweisen kann, der den Anforderungen von § 17 Abs. 3 Nummer 2 bis 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genügt und an einem Beratungsgespräch an der Berufsakademie Sachsen teilgenommen hat oder
7. einen anderen beruflichen Fortbildungsabschluss nachweisen kann, der den Anforderungen von § 17 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes genügt und mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den von der Direktorenkonferenz nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die Bewerbenden müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang.

Bewerbende, die nicht über eine Zugangsberechtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 SächsBAG verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Zugangsberechtigung zur Berufsakademie Sachsen entscheidet diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Berufsakademie Sachsen kann vom Studienbewerbenden die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

Die Möglichkeit der Zulassung durch eine Zugangsprüfung wird in der Zugangsprüfungsordnung der Berufsakademie Sachsen geregelt. Die Zugangsprüfung beinhaltet drei schriftliche Prüfungen in Englisch, Mathematik und einer studienbereichsspezifischen Prüfung (vgl. § 5 Zugangsprüfungsordnung). Als abgeschlossene Berufsausbildung werden laut § 3 der Zugangsprüfungsordnung anerkannt:

1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz,
2. der Abschluss einer Berufsfachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist,
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.
4. ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter gleichstehender ausländischer Abschluss.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Unternehmens als Praxisbetrieb sind in einer separaten Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung von Praxispartnern dokumentiert. Die Studiengangsleitung legt im Einvernehmen mit dem Direktor für jeden anerkannten Praxisbetrieb eine obere Grenze für die Anzahl der Studienplätze fest (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SächsBAG, vgl. § 3 Praxispartnerordnung).

Besteht eine bzw. ein Studierender eine gemäß Studien- oder Prüfungsordnung im Studiengang vorgesehene Prüfung endgültig nicht, so wird die Zulassung widerrufen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 SächsBAG). Der Ausbildungsvertrag kann in diesem Fall ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Wird andererseits der Ausbildungsvertrag der bzw. des Studierenden beendet, so wird die Zulassung nur dann widerrufen, falls nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag (mit einem anderen Praxisbetrieb) abgeschlossen und vorgelegt wird (§ 11 Abs. 3 SächsBAG).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Bachelor-Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ wird die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen. Damit soll laut Selbstbericht (vgl. S. 5) den Empfehlungen der KMK für die Fachgruppe Wirtschaftswissenschaften gefolgt werden.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 24 Abs. 5 die Ausstellung eines Diploma Supplements, das in englischer und deutscher Version ausgehändigt wird. Die Berufsakademie hat die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedem Modul sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Die beiden Module „Wirtschaftsenglisch“ (2TM-ENGB2-34 und 2TM-ENGC1-45) werden jeweils semesterübergreifend angeboten und geprüft. Alle anderen Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Die Module werden mit vier bis sieben ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Dabei werden für die Module „Tourismmarketing und E-Business“, „Wirtschaftsmathematik“, „Soziale und kommunikative Kompetenz“ und „Interkulturelle Kompetenz“ vier ECTS-Leistungspunkten vergeben. Die beiden semesterübergreifenden Module „Wirtschaftsenglisch – Modul 1 (Niveaustufe B2)“ und „Wirtschaftsenglisch – Modul 2 (Niveaustufe C1)“ werden jeweils mit insgesamt sechs ECTS-Leistungspunkten kreditiert (Begründung und Bewertung s. Kriterium Studierbarkeit § 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernmethoden, zur Literatur, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, zur Angebotsfrequenz des Moduls und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 Prüfungsordnung). Davon entfallen 138 ECTS-Leistungspunkte auf wissenschaftlich-theoretische Module, 30 ECTS-Leistungspunkte auf Praxismodule und 12 ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelor-Arbeit. Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen 24 ECTS-Leistungspunkte auf fünf Theoriemodule und 6 ECTS-Leistungspunkte auf das jeweilige Praxismodul. Im 6. Semester werden 12 ECTS-Leistungspunkte auf die Bearbeitung und Verteidigung der Bachelor-Thesis und 18 ECTS-Leistungspunkte vier Theoriemodulen zugeordnet. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Gesamt-Arbeitsbelastung von 30 Stunden (§ 3 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die Bachelor-Arbeit setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit im Umfang von 45-75 Seiten sowie einer mündlichen Verteidigung von 60 Minuten zusammen. Gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung umfasst der Bearbeitungszeitraum zwölf Wochen. Laut Modulbeschreibung wird die Bachelor-Arbeit während der Praxisphase erstellt. Gemäß § 19 der Prüfungsordnung soll den Studierenden zur Anfertigung der Abschlussarbeit von sonstigen Aufgaben und Pflichten, insbesondere gegenüber den Praxispartnern, freigestellt werden. Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Verlauf des bisherigen Studiums mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphasen der ersten vier Semester vorgelegt hat (§ 18 Abs. 1 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in den §§ 6 und 7 der Prüfungsordnung geregelt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen und Berufsakademien des tertiären Bereichs erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sich die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen von denen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Die Beweislast liegt bei der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn (vgl. § 6 Abs. 2 PO).

Außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden vorbehaltlich angerechnet, wenn sie, unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der BA Sachsen, nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lerner-

gebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen (vgl. § 7 Abs. 1 PO). Außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Für die Bachelorarbeit findet keine Anrechnung von außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt (vgl. § 7 Abs. 3 PO). Bezüglich § 7 der PO „Anrechnung von außerhalb der BA Sachsen und des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“ sollte die Berufsakademie die Formulierung überprüfen und ggf. überarbeiten. So könnte die Formulierung „der BA Sachsen“ gestrichen werden, um so klarzustellen, dass sich der Paragraph rein auf außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der Umbenennung des Studiengangs von Tourismuswirtschaft in Internationales Tourismusmanagement zum 01. Oktober 2021 erfolgte eine veränderte Schwerpunktsetzung, die sich in folgenden Aspekten darstellt:

- Betonung der Internationalität des Studienganges
- Wissensvermittlung zur digitalen Transformation im Tourismus
- Erweiterung der Projektarbeit als Ausdruck der Anwendung von Theorie und Praxis
- Daraus abgeleitet wurde das Gesamtziel des Studienganges überarbeitet und aktualisiert (vgl. Ausführungen unter Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 Sächs-StudAkkVO).

Die Hinweise der letzten Re-Akkreditierung sind laut Darstellung der Berufsakademie in die Überarbeitung des Studienablaufplanes und des Modulhandbuches eingeflossen. Folgende Veränderungen wurden vorgenommen:

- Aussonderung von „überlebten“ Modulen (z. B. Modul *IT-Kompetenz*, da die dort gelehrt Inhalte zum heutigen Standpunkt als Alltagswissen verstanden werden können)
- Neufassung von Modulen (z. B. Modul *Angewandtes Tourismusmanagement* wurde zum Modul *Projektmanagement* verändert)
- Aufnahme neuer Pflichtmodule (z. B. *Digitale Kompetenz* und *Softwareanwendung*)
- Übernahme von Wahlpflicht- zu Pflichtmodulen (z. B. Modul *Interkulturelle Kompetenz*)
- Aufnahme neuer Wahlpflichtmodule (z. B. Modul *Internationales Employer Branding*)
- Änderung der zeitlichen Abfolge von Modulen (z. B. Modul *Juristische Kompetenz* bereits im 3. Semester lehren, Modul *Investitionen Finanzierung* auf das 3. Semester vorziehen)

Während der Begutachtung nahm die Umbenennung des Studiengangs eine herausgehobene Rolle für das Gutachtergremium ein, besonders im Hinblick auf den Internationalisierungsaspekt und der Evidenz der Studiengangsbezeichnung (vgl. weitere Ausführungen unter Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 SächsStudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Die allgemeinen Qualifikationszielen und die sich darauf beziehenden Module können u.a. der Zielmatrix des Studiengangs, der Internetseite¹ und dem Modulhandbuch entnommen werden. Die Grundlage der Qualifikationsziele bildet das Leitbild des Studienganges. Das Studienkonzept zielt auf die Umsetzung folgender übergeordneter Studienziele (vgl. Zielmatrix): Die Studieren-

¹ <https://www.ba-breitenbrunn.de/studienangebote/internationales-tourismusmanagement>, zuletzt aufgerufen am 28.09.2021.

den sollen in der Lage sein, ihr eigenes Wissen zu reflektieren, praxisbezogene Lösungen zu erarbeiten und auch eigenverantwortlich Managementaufgaben zu lösen. Sie sollen befähigt werden, selbständig unter Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnis- und Arbeitsmethoden zielbezogenen Aufgabenstellungen zu bearbeiten und transfer- und situationsbezogenen wirtschaftswissenschaftliches Wissen anwenden und erweitern zu können.

Die Studierenden erwerben Spezialkenntnisse in zwei von sechs angebotenen Fachrichtungen des Tourismus. Dieses Wissen vernetzen sie mit den Grundlagen der Betriebswirtschaft und den im Makromodul Kompetenzen/Methoden gelehrteten Inhalten. Damit sind die Studierenden in der Lage, im 6. Semester eine fachbezogene Projektarbeit (z. B. für ausgewählte Praxispartner) zu erbringen. Somit können sie ihr eigenes Wissen reflektieren, praxisbezogene Lösungen erarbeiten und auch eigenverantwortlich Managementaufgaben lösen. Das in den theoretischen Studienabschnitten erworbene Wissen wird anschließend in den berufspraktischen Studienabschnitten vertieft (vgl. Zielematrix).

Die Studierenden sollen befähigt werden, sowohl ihre Kundinnen und Kunden umfassend zu beraten und mit den Spezialistinnen und Spezialisten der jeweils angrenzenden Themengebiete sachbezogen zu kooperieren als auch im Unternehmen Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. Den sich wechselnden Anforderungen der praktischen beruflichen Tätigkeit, in der sich heute eine zunehmende Verzahnung der in den Studienrichtungen abgebildeten Fachrichtungen abzeichnet, soll damit Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen übergreifende Entwicklungen berücksichtigt werden, die von der Arbeit in Projekten über agile Arbeitswelten bis zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Ergebnis der digitalen Transformation reichen. Zur Handhabung der Komplexität künftiger Entscheidungsumgebungen sollen die Absolventinnen und Absolventen mit Lösungskompetenz auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher, kommunikativer und digitaler Kompetenz in die Lage versetzt werden, verantwortlich und lösungsorientiert mit Fachleuten der verschiedenen Bereiche zusammen zu arbeiten (vgl. Zielematrix).

Die Zielsetzung wird über die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und ihrer Anwendbarkeit erreicht (vgl. Selbstbericht S. 10f). Dabei sollen die Studierenden befähigt werden, die wirtschaftswissenschaftlichen Theorien auf praktische Sachverhalte anzuwenden. Aufgrund des dualen Charakters des Studiums bestehen Möglichkeiten für die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischer Wissensvermittlung und praktischer Anwendung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die Handlungsziele von Unternehmen und Kundinnen und Kunden zu erkennen und zu verstehen, um auf dieser Grundlage ganzheitlich betriebswirtschaftlich zu beraten. Darüber hinaus sollen die Studierenden methodisch befähigt werden, selbständig neues Wissen zu erwerben, um den schnell wechselnden beruflichen Anforderungen dauerhaft gerecht zu werden. Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen allgemeinen und spezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten sollen breit gefächerte Möglichkeiten für die berufliche und persönliche Weiterentwicklung bestehen. Für eine erfolgreiche berufliche Perspektive sollen Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit und soziale Kompetenz im Umgang mit Kunden und Kollegen ausgeprägt werden. Erreicht soll dies u. a. im Modul *Soziale und kommunikative Kompetenz* und *Interkulturelle Kompetenz* sowie in der Nutzung von Gruppenarbeit und von Präsentationen und nicht zuletzt durch die praktischen Studienphasen erreicht werden.

Der sichere Umgang mit der englischen Sprache einschließlich fachspezifischer Termini soll ein weiteres wesentliches Bildungsziel als Voraussetzung für die Tätigkeit in international ausgerichteten Unternehmen bzw. im Ausland bilden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde der Bereich der Schlüsselqualifikationen durch die digitale Kompetenz ergänzt. Der sichere Umgang mit digitalen Medien, die Fähigkeiten, Inhalte objektiv bewerten zu können und für die Generierung von Wissen zu nutzen, soll nicht nur im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit vermittelt werden, sondern ist unter anderem Gegenstand des Moduls *Internationales Employer Branding*. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Grundinhalte der digitalen Transformation im Tourismus kennen und in der Lage sein, diese Prozesse mitzugestalten und zu kommunizieren. Die Digitalisierung innerhalb der Lern- und Lehrumgebung (Online-Vorlesungen sowie Nutzung von Lernplattformen) sollen die Herausbildung der digitalen Kompetenz unterstützen. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement soll der Persönlichkeitsentwicklung zugeordnet werden. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, ihr Wissen um gesellschaftliche und ethische Werte bewusst im Kontext der Studieninhalte zu reflektieren

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die dargelegten Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Diese sind klar und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Hinsichtlich der beschriebenen Kompetenzen in den Modulen im Bereich der Digitalisierung werden vorrangig die Deskriptoren *Wissen* und *Kennen* verwendet. Damit die Studierenden Kompetenzen hinsichtlich der digitalen Transformation in allen Bereichen der Tourismuswirtschaft erhalten können (vgl. Zielmatrix), müssen laut Gutachtergremium vertiefte digitale Kompetenzen verstärkt vermittelt werden (weitere Ausführungen unter Kapitel Curriculum § 12 Abs. 1 S. 1-3 u. 5). Das Gutachtergremium empfiehlt daher, die praktische Anwendungsorientierung der digitalen Kompetenzen stärker in den Lernergebnissen der Module zu verankern. Die Persönlichkeitsbildung lässt sich in unterschiedlichen Qualifikationszielen der Module wie bspw. im Modul *Tourismuspoltik* mit dem Thema Nachhaltigkeit oder in den Modulen zur sozialen, kommunikativen sowie interkulturellen Kompetenzen wiederfinden. Ziele zur Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen sowie zu berufsfeldbezogene Qualifikationen spiegeln sich in den formulierten Zielen wider.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte die Beschreibung der Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen aktualisieren und die Qualifikation der digitalen Kompetenzen anwendungsorientierter formulieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 SächsStudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO)

Sachstand

Die Studienplangestaltung sieht in den ersten fünf Semestern jeweils die Bearbeitung von fünf theoretischen Modulen und einem Praxismodul vor. Im sechsten Semester ist die Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit verankert. Das Curriculum für den Studiengang gestaltet sich wie folgt:

Curriculumübersicht - Studiengang Internationales Tourismusmanagement - Status: 01.10.2021														
Semester	Module													
	Credits	PL	Credits	PL	Credits	PL	Credits	PL	Credits	PL	Credits	PL		
1. Semester	ABWL Einführung Propädeutik und ABWL		TBWL Einführung TBWL		REWE/CONTR Externes Rewe/Steuern		VWL Mikroökonomie		METH/KOMP Wirtschaftsmathematik		PRAX Unternehmensüberblick			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	K	5	K	5	K	5	K	4	K	6	PA
30	6	6												
2. Semester	ABWL Marketing		REWE/CONTR Internes Rewe (KLR)		VWL Makroökonomie/Global.		METH/KOMP Wirtschaftsstatistik		WP - 2. FSPR 2. Fremdsprache - Teil 1		PRAX Marketing			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	K	5	K	5	K	5	K	4	K	6	PA
30	6	6												
3. Semester	ABWL Investition und Finanzierung		TBWL Tourismusmarketing/E-Business		METH/KOMP Juristische Kompetenz		ENGL Wirtschaftsenglisch B2 - Teil 1		WP - 2. FSPR 2. Fremdsprache - Teil 2		PRAX Rechnungswesen/Finanzierung			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	K	4	MP	5	K	4		6	K/MP	6	MP
30	6	6												
4. Semester	ABWL Personal/Organisation/Arbeitsrecht		REWE/CONTR Controlling		METH/KOMP Digitale Kompetenz/Softwareanw.		ENGL Wirtschaftsenglisch B2 - Teil 2		WP - FR 1 Fachrichtungen 1 - 3		PRAX Personal/Organisation			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	K	5	K	5	K	2	K	7	K	6	PA
30	6	6												
5. Semester	ABWL Nachhaltige Unternehmensführung		METH/KOMP Soziale/kommunikative Kompetenz		METH/KOMP Interkulturelle Kompetenz		ENGL Wirtschaftsenglisch C1 - Teil 1		WP - FR 2 Fachrichtungen 4 - 6		PRAX Unternehmensführung			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	K	4	MP	4	MP	4	K	7	K	6	MP
30	6	6												
6. Semester	TBWL Tourismuspolitik/Nachhaltigkeit		TBWL Projektmanagement/Planspiel		ENGL Wirtschaftsenglisch C1 - Teil 2		WP - SPEZ Spezialisierungen 1 - 5				BA Bachelorarbeit			
∑ Credits	∑ Module	∑ PL	5	MP	6	MP/PR	2	MP	5	K			12	BA
30	4	5												

Abkürzungen	∑ Credits	∑ Module	∑ PL
Pflichtmodule	109	24	24
Wahlpflichtmodule	29	5	6
Praxismodule	30	5	5
Bachelorarbeit	12	1	1
Studiengang Gesamt	180	35	36

Abkürzungen
 PL: Prüfungsleistung (K = Klausur, PR = Präsentation, MP = Mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, SE = Seminararbeit, BA = Bachelorarbeit)
 ABWL: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 TBWL: Tourismusbetriebswirtschaftslehre
 VWL: Volkswirtschaftslehre
 REWE/CONTR: Rechnungswesen und Controlling
 METH/KOMP: Methoden und Kompetenzen
 ENGL: Wirtschaftsenglisch
 WP - 2. FSPR: Wahlpflichtmodul zweite Fremdsprache
 WP - FR 1: Wahlpflichtmodul Fachrichtung 1 (1 = Destinationsmanagement, 2 = Hotelmanagement, 3 = Reiseveranstalter- und Vertriebsmanagement)
 WP - FR 2: Wahlpflichtmodul Fachrichtung 2 (4 = Eventmanagement, 5 = Management im Gesundheits-/Tourismus/SPA, 6 = Jugendherbergenmanagement)
 WP - SPEZ: Wahlpflichtmodul Spezialisierung (1 = Existenzgründung, 2 = Internationales Marketing-Management (in Englisch), 3 = Einführung in die Wirtschaftspsychologie, 4 = Internationales Employer Branding, 5 = Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien)
 PRAX: Praxismodul

Der Studiengang beruht auf wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen und sozialen Grundlagen. Er integriert Module zur Vermittlung der englischen Fachsprache sowie einer frei wählbaren zweiten Fremdsprache. Die Module sollen laut Angaben des Selbstberichts auf eine hohe Internationalität ausgerichtet werden. Dabei weist der Studiengang die spezifische Ausrichtung auf das Management von touristischen Destinationen und Unternehmen auf. Neben der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichem Grundlagenwissen (Makromodule ABWL, VWL, REWE/CONTR) wird im Makromodul *Einführung Tourismusbetriebswirtschaftslehre (TBWL)* das Basiswissen der Tourismuswirtschaft (Angebot und Nachfrage, Zielgruppen, Produkte u. a.) gelehrt. Durch das Modul *Einführung ABWL und Propädeutik* erfolgt die Einführung in die Wissenschaftstheorie und das wissenschaftliche Arbeiten.

Zu den 24 Pflichtmodulen zählen die Makromodule *ABWL*, *TBWL*, *VWL*, *REWE/CONTR*, *Methoden/Kompetenzen* und *Wirtschaftsenglisch*. Zu den Wahlpflichtmodulen zählen die Module der zweiten Fremdsprache (Wahlmöglichkeiten für die spanische, russische und italienische Sprache). Außerdem müssen die Studierenden von folgenden angebotenen sechs Fachrichtungen im Tourismus jeweils ein Wahlpflichtmodul im 4. und ein Wahlpflichtmodul im 5. Semester belegen:

- Destinationsmanagement
- Eventmanagement
- Reiseveranstalter- und Vertriebsmanagement
- Hotelmanagement
- Management im Gesundheitstourismus/SPA
- Jugendherbergmanagement

Eine Fachrichtung wird mit dem Ausbildungsvertrag vorgegeben während die zweite Fachrichtung aus den verbleibenden ausgewählt wird. Im 6. Semester müssen die Studierenden eines der fünf angebotenen Wahlpflichtmodule belegen. Damit soll der Forderung der Praxispartner und der Studierenden zur Flexibilisierung des Studienablaufes Rechnung getragen werden.

An den wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitt schließt sich jeweils ein berufspraktischer Studienabschnitt an. Dabei sind die Inhalte und Prüfungsleistungen der Praxismodule an die fünf ABWL-Module des Studienablaufplanes angelehnt. Damit soll das in der Theorie erworbenen Wissen gleich anschließend in der betrieblichen Praxis vertieft und reflektiert werden. Gegenstand des Bachelormoduls ist die Anfertigung und Verteidigung der Abschlussarbeit, in die alle im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse einfließen sollen. Der Lern- und Kompetenzprozess wird im Studienverlauf durch Übungen, Exkursionen, Planspiele und Fachvorträge ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellte bezüglich der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele² fest, dass die Aspekte der Internationalität sowie das Feld der Digitalisierung im Curriculum nur unzureichend berücksichtigt werden. Dem zugrundeliegend ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass die neue Studiengangsbezeichnung „Internationales Tourismusmanagement“ und das dargelegte Modulkonzept nicht stimmig aufeinander bezogen sind. So weist das Curriculum eine starke betriebswirtschaftliche Orientierung mit einem zu geringen Einbezug internationaler Inhalte auf. Die Module, die u.a. zu einem Fachwissen zu internationalen touristischen Märkten, Destinationen, Trends und Akteuren führen sollen, sowie die im Rahmen der Stellungnahme aufgelisteten Module sind zu schwach ausgeprägt und reichen aus Sicht des Gremiums inhaltlich nicht aus, um dem internationalen Anspruch des Studiengangs gerecht zu werden. Das Gutachtergremium begrüßt die in der Stellungnahme der Berufsakademie genannte Maßnahme, die Modulverantwortlichen nach konkreten Vorschlägen zur Aktualisierung der Modulbeschreibungen hinsichtlich Internationalität und digitaler Transformation zu bitten. Jedoch bewertet das Gutachtergremium die Absichtserklärung allein als nicht ausreichend.

² So lautet eines der Ziele wie folgt: „Inhaltliche Schwerpunkte der Wissensvermittlung bilden die digitale Transformation in allen Bereichen der Tourismuswirtschaft sowie die steigende Internationalität in der Erstellung, Vermarktung und Kommunikation touristischer Angebote und Dienstleistungen.“ (vgl. Zielematrix)

Demgegenüber sieht das Gutachtergremium die Möglichkeit, durch einen internationaleren Lehrkörper (vgl. Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO) oder eine internationale Studierendenschaft den Aspekt der Internationalität an die Berufsakademie selbst zu bringen. Zusätzlich könnten internationale Themen, die die jeweiligen Praxisbetriebe beschäftigen, aufgegriffen und von den Studierenden tiefergehend bearbeitet werden, um eine intensive Auseinandersetzung mit der internationalen Praxis zu gewährleisten. Aus den Gesprächen mit der Studiengangsleitung ging hervor, dass vermehrt an digitalen Workshops teilgenommen wird. Dies begrüßt das Gutachtergremium. Darauf aufbauend könnten die digitalen Lehrformen stärker genutzt, Gastdozentinnen und -dozenten eingeladen werden oder den Studierenden eine Teilnahme an internationalen Konferenzen ermöglicht werden. So könnten Studierende eine Internationalisierung vor Ort und im Hochschulalltag zu erleben. Die beiden im Rahmen der Stellungnahme erwähnten grenzüberschreitenden Projekte werden vom Gutachtergremium ebenfalls begrüßt. Solche Projekte sollten kontinuierlich durchgeführt und systematisch implementiert werden.

Bezüglich des Internationalitätsanspruchs moniert das Gutachtergremium zudem, dass eine Durchführbarkeit von Auslandsaufenthalten ohne Zeitverlust kaum gewährleistet wird. So erklärte die Studiengangsleitung im Rahmen der Begutachtung, dass aufgrund der differenzierten wirtschaftlichen Situation der Praxisbetriebe ein generelles dreimonatiges Auslandspraktikum während einer Praxisphase in der Regelstudienzeit nicht durchsetzbar ist. Auslandspraktika seien zwar prinzipiell möglich und von der Berufsakademie erwünscht, bedürfen aber der Zustimmung der Praxispartner. Demnach seien die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbildungsvertrages und der Vergütung durch die Praxispartner eine zu beachtende Einschränkung. Aus diesem Grund sei bislang kein Auslandspflichtpraktikum ins Curriculum eingeplant. Zu der Durchführung von Auslandssemestern an einer ausländischen Hochschule wurde in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung angeführt, dass man stärkere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen benötigen würde, damit die Lerninhalte besser aufeinander abgestimmt sind. Daher seien die Studierenden bislang nur für Praktika ins Ausland gegangen. Das Gutachtergremium stellte in den Gesprächen mit den Studierenden und den Verwaltungsmitarbeitenden fest, dass insbesondere von Studierenden ein sehr hohes Engagement gefordert wird, um einen Auslandsaufenthalt in jeglicher Form durchführen zu können (vgl. weitere Ausführungen unter Kriterium Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO). Das Gutachtergremium sieht in Bezug zur Studiengangsbezeichnung und der Erreichbarkeit des Qualifikationsziels jedoch die Notwendigkeit, den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu ermöglichen, um den Internationalisierungsaspekt gerecht werden zu können (vgl. Auflage unter Kriterium Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO). Die Gespräche mit ausgewählten Praxisbetrieben zeigten dem Gutachtergremium, dass zumindest bei den anwesenden Gesprächspartnern ein hohes Interesse daran herrscht, den Studierenden auch in der Praxisphase einen Auslandsaufenthalt ermöglichen zu können. Das Gutachtergremium möchte hinsichtlich dem Hinweis, dass verbindliche Pflichtpraktika für alle Studierenden schwierig umzusetzen ist, bemerken, dass es den Studierenden und Praxispartnern überlassen ist, ob es sich um ein akademisches Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum handelt. Angesichts des Drei-Monats-Wechselmodells sollte es für die Praxisbetriebe zumindest bei einem akademischen Aufenthalt irrelevant sein, ob sich die dual Studierenden während des theoretischen Studienabschnitts in Breitenbrunn oder an einer ausländi-

schen Hochschule befinden. Die Berufsakademie könnte den Studiengang in zwei Formen anbieten: So könnte der Studiengang in seiner jetzigen Form ohne „International“ in der Studiengangsbezeichnung angeboten und zusätzlich ein Studiengang „Internationales Tourismusmanagement“ angeboten werden, in welchem den Studierenden die Auseinandersetzung mit und in einem internationalen Umfeld verstärkt ermöglicht wird.

Im Bereich der digitalen Kompetenzen sieht das Gutachtergremium ebenfalls Verbesserungsbedarf. Damit die Studierenden Wissen über die digitale Transformation in allen Bereichen der Tourismuswirtschaft erhalten können, müssen laut Gutachtergremium verstärkt vertiefte digitale Kompetenzen vermittelt werden. Die Studiengangsmodule betreffend digitaler Themen entsprechen nicht dem heutigen digitalen Anspruch an Tourismus. Das Thema Digitalisierung konzentriert sich auf wenige Module, in denen entweder IT-Prozesse und IT-Strukturen behandelt werden oder ein überwiegend auf die Kompetenzen *Wissen* und *Kennen* fokussierter Überblick über bspw. Online-Marketing und Social Media geboten wird. Jedoch erfolgt weder eine Verzahnung mit dem Tourismusmarkt noch wird ein Anwendungsbezug hergestellt. Da die Berufsakademie digitale Kompetenzen in den Studiengangszielen besonders stark betont, sieht das Gutachtergremium die Notwendigkeit, den Aspekt der Digitalisierung als Querschnittsthema in verschiedenen Lehrveranstaltungen stärker zu integrieren. Dafür eignen sich Themen wie digitale Geschäftsmodelle, datengetriebenes Management/Marketing, KI, descriptive / predictive / prescriptive Analytics/Algorithms, Blockchain, Krypto etc. sowie digitale Vertriebsstrukturen (insb. Buchungsportale und -plattformen, die Bedeutung und Funktionsweise von Bewertungsportalen etc.).

Positiv hebt das Gutachtergremium die Verknüpfung zwischen Theorie- und Praxisanteilen hervor, in der die Lehr- und Lernformen sehr gut an das Studienformat angepasst sind. Zudem werden die verschiedenen Fachvertiefungen als für den Standort passend bewertet. Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen eröffnen die Wahlmöglichkeiten den Studierenden trotz des festen dualen Studienbetriebs einen gewissen Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium. Den Praxisbetrieb können die Studierenden ebenfalls frei auswählen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Der Internationalisierungsanspruch aus der Studiengangsbezeichnung sowie den Qualifikationszielen wird im Curriculum nicht umgesetzt. Daneben sind die Inhalte der Digitalisierung zu gering im Curriculum vertreten, um die beschriebenen Kompetenzen erreichen zu können.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Berufsakademie integriert entsprechend der Studiengangsbezeichnung und den Qualifikationszielen hinreichend internationale Inhalte in das Curriculum. Des Weiteren nimmt sie den Qualifikationszielen entsprechend hinreichend aktuelle Digitalisierungsthemen ins Curriculum auf.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist in Modulen untergliedert, die – mit Ausnahme der Module Wirtschaftsenglisch – einsemestrig angeboten werden. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen ist für die wissenschaftlich-theoretischen Studienphasen in §§ 6 und 7 der Prüfungsordnung geregelt. Auslandspraktika von drei Monaten sind prinzipiell möglich und erwünscht, bedürfen aber der Zustimmung der Praxispartner (vgl. Ausführungen unter Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO). Die BA Sachsen und damit die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nehmen seit 2018 am ERASMUS+-Programm der Europäischen Union teil. Auslandskontakte, Kooperationen sowie die Beratung und Begleitung von Incomings und Outgoings erfolgen durch Mitarbeitende und Lehrpersonen, die durch die Zentrale Geschäftsstelle der BA Sachsen unterstützt werden. Partner bei der Umsetzung der Internationalisierungsstrategie ist das LEONARDO-Büro in Dresden. Die BA Sachsen besitzt selbst kein International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie besitzt Anerkennungsverfahren, welche in einer entsprechenden Ordnung verankert sind. Jedoch sieht das Gutachtergremium nur wenige Möglichkeiten, den Studierenden Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust zu ermöglichen. So ergaben die Gespräche mit den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen, dass zwar Informationsveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten angeboten werden, die Studierenden jedoch wenig Unterstützung bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthalts erhalten – besonders wenn dieser während der Praxisphase durchgeführt werden soll. Demnach müssen sich die Studierenden selbst um einen Praxispartner aus dem Ausland bemühen, die Absprache mit dem deutschen Praxisbetrieb regeln und anschließend für die Beantragung nach Dresden ins LEONARDO-Büro fahren. So ergaben die Gespräche zusätzlich, dass mehrere Studierende ins Ausland wollten, jedoch keine Erlaubnis des Praxisbetriebs erhielten und aus diesem Grund keinen Auslandsaufenthalt durchführen konnten. Aus diesem Grund und besonders unter Anbetracht des Internationalisierungsanspruches des Studiengangs sowie der geänderten Studiengangsbezeichnung sieht das Gutachtergremium die Notwendigkeit, den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Bisher kann die Berufsakademie keine Hochschulkooperation mit einer ausländischen Hochschule vorweisen. Durch solche Kooperationen könnten verpflichtende internationale Aufenthalte im Theoriefeld verankert werden, sodass den Studierenden das duale Studium trotz Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust gewährt wird. Hinsichtlich der von der Berufsakademie genannten Hürde, dass durch die Ausbildungsverträge die Studierenden arbeitsrechtlich den Praxisbetrieben zugeordnet sind und somit deren Zustimmung für eventuelle Auslandsaufenthalte benötigen, möchte das Gutachtergremium darauf hinweisen, dass angesichts des Drei-Monats-Wechselmodells zumindest in den Theoriephasen ein Auslandsaufenthalt möglich sein sollte. In der Stellungnahme werden zudem fehlende personelle Ressourcen als Grund aufgeführt, warum verbindliche Auslandsaufenthalte für alle Studierenden des Studiengangs im Rahmen der Regelstudienzeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar sind. Daher empfiehlt das Gutachtergremium den Einsatz weiterer Verwaltungsunterstützung (vgl. Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt. Für die Studierenden bestehen kaum Möglichkeiten, ohne Zeitverlust ins Ausland zu gehen. Hinsichtlich des Internationalisierungsanspruchs, welcher durch die Qualifikationsziele und Studiengangsbezeichnung beschrieben wird (s. weitere Ausführungen unter Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO), muss für die Studierenden die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes ohne Zeitverlust sichergestellt werden. Hierfür muss die Berufsakademie die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Berufsakademie schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich aus Professorinnen und Professoren sowie nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten zusammen. Die Berufungsvoraussetzungen für die Professorinnen und Professoren sowie die Regelungen für das Berufungsverfahren sind in § 17 Abs. 1-3 SächsBAG festgeschrieben und in der Berufsordnungsordnung der BA Sachsen konkretisiert. Diese regelt neben den wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Anforderungen auch die berufspraktischen Anforderungen, so dass bereits auf der Ebene der Qualifikation des Lehrpersonals dem dualen Charakter des Berufsakademie-Studiums entsprochen wird. Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des Lehrpersonals an der Berufsakademie Sachsen sind in der Sächsische Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung (BADAVO) geregelt.

Die nebenberuflichen Lehrbeauftragten werden gemäß den Anforderungen des SächsBAG ausgewählt. Nebenberuflich tätige Lehrkräfte sollen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, fachwissenschaftlich und pädagogisch-didaktisch befähigt sein und damit den fachpraktischen Anforderungen der Lehre an der Berufsakademie Sachsen genügen (vgl. § 18 Abs. 2 SächsBAG). Derzeit stehen dem Studiengang fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der Begutachtung befand sich eine sechste Professorenstelle in Nachbesetzung. Die im Studiengang eingesetzten Professorinnen und Professoren unterrichten nicht an anderen Standorten der BA Sachsen bzw. an anderen Hochschulen. Die 22 nebenberuflich im Studiengang tätigen Dozentinnen und Dozenten kommen vor allem in speziellen Wissensgebieten (Recht, Steuern, Digitalisierung, IKK) und in den sechs Fachrichtungen im Tourismus (Spezialkenntnisse mit hohem Praxisbezug) zum Einsatz.

Der Berufsakademie ist gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen, so dass keine strukturellen und personellen Rahmenbedingungen bestehen, um der Forschung nachzugehen. Dennoch erfolgt eine Integration von Forschung und Lehre, nach eigenen Angaben, durch die an Berufsakademie tätigen nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten, die ihre Forschungsprojekte in die Lehre miteinfließen lassen. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, in Praxisprojekten sowie im Rahmen ihrer Abschlussarbeit aktuelle Forschungsthemen zu bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich durch Sichtung der Lebensläufe sowie durch die Gespräche im Rahmen der Begutachtung davon überzeugen, dass das eingesetzte Lehrpersonal hinreichende Expertise in der Methodik und Didaktik aufweist und die notwendige Lehrkapazität für den Studiengang vorhanden ist. Bezüglich des Internationalisierungsanspruchs (vgl. Kriterium Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 u. 5) ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass sich die Neuausrichtung des Studienganges auch im Lehrpersonal widerspiegeln könnte, indem weiteres Personal zur Neuausrichtung des Studienganges eingesetzt wird. Dementsprechend begrüßt das Gutachtergremium die Nachbesetzung der sechsten Professorenstelle durch eine Lehrperson mit internationalem Hintergrund und Expertise und möchte die Berufsakademie dazu anregen, dies bei einer evtl. Vergrößerung des Lehrkörpers weiter zu verfolgen.

Das Gutachtergremium hebt das überdurchschnittliche Engagement der Studiengangsleitung sowie des Lehrpersonals positiv hervor. Dem Lehrpersonal wird von der Berufsakademie ein Budget zur Weiterbildung zur Verfügung gestellt, welches vom Personal aufgrund des rollenden Semesterbetrieb und/oder der Übernahme von administrativen Tätigkeiten selten in Anspruch genommen werden kann. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, dem Lehrpersonal ein Zeitkontingent zur Verfügung zu stellen, das für die Weiterbildung genutzt werden kann. Zudem weist das Gremium darauf hin, dass eine Anwesenheitspflicht des Lehrpersonals im rollenden Semesterbetrieb – welches dem dualen Charakter des Studienganges geschuldet ist – eine unattraktive Arbeitsbedingung für die Akquirierung von neuem Lehrpersonal darstellen könnte.

Auch wenn der Berufsakademie im Bundesland Sachsen gesetzlich kein Forschungsauftrag zugewiesen ist, wird den Studierenden ein Einblick in die praxisrelevante Forschung ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Berufsakademie sollte weiteres Lehrpersonal einsetzen, das die Neuausrichtung des Studienganges unterstützt.

Die Berufsakademie sollte dem Lehrpersonal ein Zeitkontingent zur Weiterbildung bereitstellen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Für Studierende steht folgendes Personal – neben den Lehrkräften – zur Verfügung (bei Stabsstellen steht das Personal dem Studiengang anteilig zur Verfügung):

- eine Verwaltungsfachangestellte (Sekretariat Studiengang Internationales Tourismusmanagement)
- zwei Mitarbeitende im Prüfungsamt
- technisches Personal (Stabsstelle 1 Laboringenieur/IT),
- zwei Mitarbeitende der Bibliothek

- drei Mitarbeitende in der allgemeinen Verwaltung
- ein Verwaltungsleiter

Im Hauptgebäude stehen insgesamt 13 Seminarräume mit einer Arbeitsplatzkapazität zwischen 30 und 60 Sitzplätzen zur Verfügung. Das „Betriebswirtschaftliche Labor“ umfasst zwei Seminarräume mit einer Sitzplatzkapazität von jeweils 50 Plätzen sowie ein PC-Kabinett mit 20 Sitzplätzen. Im neuen Hörsaalgebäude befinden sich zwei Hörsäle, ein EDV-Kabinett sowie die Bibliothek und die Mensa. Mit der Planung der Lehre werden die Seminarräume durch den Studiengangleiter entsprechend zugeordnet. Alle Seminarräume sind mit Pylonentafel, TV-Gerät, DVD-Videoplayer, Daten-Video- und Overheadprojektor ausgestattet. Den Studierenden steht auf dem gesamten Campus Internet (WLAN) kostenlos zur Verfügung. Im Eingangsbereich kann von den Studierenden Kopiertechnik sowie Gerätetechnik zum Aufladen der Chipkarten zur Benutzung des bargeldlosen Zahlungssystems genutzt werden.

Die wissenschaftliche Bibliothek verfügt über einen Medienbestand von ca. 30.000 Printmedien, 115 gedruckten laufenden Periodika und 10 Loseblattsammlungen sowie ca. 50.000 E-Books und zwölf lizenzpflichtigen Datenbanken mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Inhalten. In der Bibliothek befinden sich einschlägige Fachzeitschriften. Die Bibliothek steht den Studierenden, Dozierenden und anderen Interessierten für Ausleihe, Beratung und Recherche zu folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung:

- Montag, Donnerstag 09.00 - 12.30 Uhr / 13.00 - 17.00 Uhr
- Dienstag, Mittwoch 09.00 - 12.30 Uhr / 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

In der Bibliothek befinden sich 34 Lese- und Arbeitsplätze, davon 14 PC-Arbeitsplätze mit Standardsoftware und Internetzugang und drei Rechercheterminals. Druck- und Kopiertechnik sowie ein Buchscanner können genutzt werden. Die elektronischen Angebote der Bibliothek können sowohl auf dem gesamten Campusgelände mittels WLAN als auch über einen Remote-Zugang am heimischen PC abgerufen werden. Zu Studienbeginn bietet die Bibliothek Führungen, Schulungen und Workshops zur Literaturrecherche an.

Alle Studierenden erhalten zur Immatrikulation einen Account, welcher den Zugang zum Netzwerk ermöglicht, Speicherplatz reserviert und eine E-Mail-Adresse beinhaltet. Zur Unterstützung der Studierenden steht für technische Fragestellungen ein Laboringenieur zur Verfügung. Mit der Software Campus Dual und dem damit verbundenen Campus Dual Selfservice steht eine SAP-basierte, eigenentwickelte Software zur Verfügung, die den gesamten Studienprozess – von der Bewerbung des Studierenden, über die Immatrikulation, Studienverlauf bis zum Zeugnisdruck – vollständig abbildet. Alle Studierenden haben mit dem Account Zugriff auf Prüfungsangebote, -verfahren, -ergebnisse, die Block- und Studienplanung und können über Studiendokumente wie Immatrikulationsbescheinigungen, Notenübersichten, etc. selbständig verfügen. Über diese Software erfolgt gleichfalls die verwaltungsmäßige Abwicklung des Studienprozesses, das heißt z. B. die Vergabe und Abrechnung von Lehraufträgen, die Prüfungs- und Raumplanung, die Kontaktdatenverwaltung, etc.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zwar konnte sich das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Durchführung der Begutachtung nicht vor Ort einen Eindruck von den Gegebenheiten verschaffen, jedoch konnte durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und den jeweiligen Gesprächsrunden die Ressourcenausstattung als ausreichend bewertet werden.

Die Gespräche mit dem Lehrpersonal ergaben, dass die eingesetzten Lehrkräfte viele zusätzliche administrative Tätigkeiten z.B. im Qualitätsmanagement innehaben (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO). Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium, die Arbeitsbelastung durch administrative Tätigkeiten zu überprüfen und ggf. weitere Verwaltungsunterstützung einzusetzen. Besonders im Hinblick auf die anstehende Internationalisierung wird nach Auffassung des Gutachtergremiums eine größere Verwaltungsunterstützung benötigt. So fehlt bspw. ein International Office zur Unterstützung der Studierenden in Breitenbrunn (vgl. Kriterium Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO). Im Rahmen der Stellungnahme werden fehlende personelle Ressourcen als Grund aufgeführt, warum verbindliche Auslandsaufenthalte im Rahmen der Regelstudienzeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sind. Die Organisation von Auslandsaufenthalten durch das Lehrpersonal und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt für diese einen zusätzlichen Betreuungs- und Arbeitsaufwand dar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte die Arbeitsbelastung des Lehrpersonals durch administrative Tätigkeiten überprüfen und weitere Verwaltungsunterstützung einsetzen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 8 – 15 der Prüfungsordnung verankert und als Gesamtübersicht im Curriculum sowie in den entsprechenden Modulbeschreibungen enthalten. Auf der Basis des Studienablaufplans erstellt die Studiengangleitung in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt einen langfristigen Prüfungsplan. Prüfungstermine, Prüfende und zugelassene Hilfsmittel werden vor dem Prüfungstermin öffentlich im Campus-Dual bekannt gegeben. Über dieses System erfolgen auch die Prüfungsanmeldung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

- In den *Klausurarbeiten* und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und in begrenzter Zeit Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten können (vgl. § 9 PO).
- In der *Projektarbeit* sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen mit Praxisbezug unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 (3) PO). An die Projektarbeiten werden dabei vergleichbare formale Anforderungen gestellt wie an die Bachelor-Arbeit.

- *Seminararbeiten* werden während des Semesters zu modulbezogenen Fragestellungen erarbeitet. Mit ihnen soll vor allem das Verstehen sowie die Fähigkeit zur Übertragung des Wissens auf Problemlösungen in wirtschaftlichem oder gesellschaftlichem Kontext bewiesen werden (vgl. § 11 (2) PO).
- In den *mündlichen Prüfungen* sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, die Problemlösung logisch zusammenhängend und umfassend darstellen und in Diskussion mit Fachvertretern treten können (vgl. § 10 PO).
- *Präsentationen* dienen als Leistungsnachweis für rhetorische und kommunikative Fähigkeiten. Sie sollen den sicheren Umgang mit unterschiedlichen Präsentationstechniken und Präsentationsmedien zeigen.

Die Prüfungen sind gemäß den Angaben im Selbstbericht auf die Modulhalte sowie das Qualifikationsniveau und die Qualifikationsziele abgestimmt (vgl. S. 16 Selbstbericht). Beim Einsatz mehrerer Lehrender werden diese sowie die Hilfsmittel durch den Modulverantwortlichen festgelegt, verifiziert und kontrolliert. Die Prüfungen erfolgen einerseits zum Ende der Theoriephase für Module mit hohem wissenschaftlich-theoretischen Inhalt. Zum anderen werden Prüfungsleistungen nach Absolvieren der Theorie- und Praxisphase (Semesterende) durchgeführt, um den Wissenstransfer und damit die Verzahnung von Theorie und Praxis auch in den Prüfungsleistungen außerhalb der Praxismodule gewährleisten zu können. Eine derartige Prüfungsorganisation soll die zeitnahe Abnahme von Prüfungsleistungen gewährleisten. Die Prüfungen, die für die jeweiligen Module vorgesehen sind, können dem Curriculum unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO entnommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Durch die Dozentenevaluierungen (vgl. Kriterium Studienerfolg § 14 SächsStudAkkVO) und den Austausch der Lehrpersonen untereinander (u.a. durch eine jährlich stattfindende Qualitätskonferenz, an der neben Lehrpersonal auch Praxispartner teilnehmen (vgl. Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO), sieht das Gutachtergremium zudem eine permanente Überprüfung der jeweiligen Prüfungsformen als hinreichend gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Der duale Charakter des Berufsakademiestudiums erfordert besondere Transparenz, um den Studierenden die Planung und Organisation ihres Studiums zu erleichtern und ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit sicherzustellen. Die Theorie- und Praxisphasen sind bereits vor Studienbeginn festgelegt und werden den Studierenden in Form eines Blockplans mit der Zulassung zum Studium zur Verfügung gestellt. Der Verlaufsplan ist auf der Homepage der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn veröffentlicht.

Das Prinzip der Modularisierung wird berücksichtigt. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt das Bestehen einer Prüfungsleistung zum Nachweis der Zielerreichung des Moduls voraus. Zwar existieren Module, die mit vier ECTS-Leistungspunkten kreditiert werden – darunter *Tourismmarketing und E-Business*, *Wirtschaftsmathematik*, *Soziale und kommunikative Kompetenz* und *Interkulturelle Kompetenz* – es handelt sich jedoch um Ausnahmen, die von der Studienakademie durch die Thematik der Module begründet sind, welche in sich abgeschlossene Lehreinheiten bilden. Die beiden semesterübergreifenden Module „Wirtschaftsenglisch – Modul 1 (Niveaustufe B2)“ und „Wirtschaftsenglisch – Modul 2 (Niveaustufe C1)“ werden jeweils mit einem Gesamtworkload von sechs ECTS-Leistungspunkten kreditiert und sollen auf zwei Semester verteilt für eine kontinuierliche Verbesserung der Sprachfähigkeit sorgen.

Der Studienablaufplan bietet Transparenz bezüglich der zeitlichen Verortung der Module im Studienablauf. Den Studierenden werden vor jeweils Semesterbeginn die Vorlesungspläne, die über Campus Dual Selfservice abrufbar sind, mit dem jeweiligen Dozenteneinsatz zur Verfügung gestellt. Die Vorlesungen finden Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 19:00 Uhr statt. In diesem Rahmen soll die Arbeitsbelastung der Studierenden acht bis zehn Lehrveranstaltungsstunden pro Tag nicht überschreiten. Die Praxisphasen werden vom Praxispartner mit den Studierenden gemeinsam auf Basis der Studienordnung und Modulbeschreibungen für die Praxissemester geplant und im Nachhinein über die Praxisbescheinigungen nachgewiesen.

Sowohl haupt- als auch nebenamtlich tätiges Lehrpersonal steht für Konsultationen und Beratungen zum jeweiligen Studienmodul zur Verfügung. Hierfür werden neben dem persönlichen Gespräch auch digitale Formate (Videokonferenz etc.) genutzt. In der Regel schließt ein Semester (Theorie- und Praxisphase) mit vier bis sechs Prüfungen ab. Der explizite Ausweis von Prüfungsphasen innerhalb der Theoriephase soll sicherstellen, dass es zu keiner Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommt. Studierende, die aus persönlichen Gründen wie Geburt eines Kindes oder einer längeren Krankheit dem Regelstudienplan nicht folgen können, erhalten nach Beratung mit dem Studiengangleiter und dem Praxisbetrieb einen individuellen Studienplan.

Zur Überprüfung der wahrgenommenen Arbeitsbelastung, sowohl für Theorie als auch in der Praxis, sind diese Angaben Bestandteil der Evaluation im Rahmen des Qualitätsmanagements. Aufgrund des Blockmodells des dualen Studiums schließen die Studierenden in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit von 36 Monaten ab. Die Ausbildungsverträge enden in der Regel ebenfalls mit dem Studienabschluss zum 30.09, sehen jedoch vor, dass in begründeten Fällen eine

sechsmonatige Weiterführung des Ausbildungsvertrags möglich ist. Gemäß den statistischen Daten (vgl. Kapitel 4 Datenblatt) liegt die Abschlussquote des Studiengangs über 70 Prozent.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Studierenden sind gut über den Studienverlauf informiert und die Theorie- und Praxisphasen sind gut aufeinander abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei geplant. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Der Arbeitsaufwand wird in Erhebungen jährlich überprüft, jedoch werden mehrere Semester und Jahre zusammengefasst, sodass die Ergebnisse nicht transparent nachzuvollziehen sind. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, die Lehrveranstaltungen separat zu evaluieren (vgl. weitere Ausführungen sowie Empfehlung unter Kriterium Studienerfolg § 14 SächsStudAkkVO).

Die Module, die einen geringeren Umfang als fünf ECTS-Leistungspunkte umfassen, sind hinreichend begründet. So wird zudem die Gesamtanzahl der Module dadurch, dass einige Module mit mehr als fünf Leistungspunkten kreditiert werden (Module zur Fachrichtung sowie die Praxismodule), nicht erhöht und führt somit nicht zu einer erhöhten Prüfungsbelastung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Das besondere Studienprofil drückt sich im dualen Charakter des Studiengangs aus. Neben wissenschaftlich-theoretischen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sind die beruflichen Kernaufgaben in den Unternehmen der Tourismuswirtschaft relevant. Der Wissenstransfer erfolgt dabei in beide Richtungen: wirtschaftswissenschaftliches Wissen und Methodenkompetenz aus den Theoriephasen wird bereichert durch unmittelbare Erprobung der praktischen Anwendbarkeit in den Praxisphasen. Die Aufgabengebiete der Praxis, deren Weiterentwicklung und die Rahmenbedingungen wirtschaftlicher Betätigung werfen im Arbeitsalltag bei den Praxispartnern Fragestellungen auf, die einer wissenschaftlich-theoretischen Auseinandersetzung zugeführt werden können. Gleichzeitig sollen im Studiengang durch das Zusammenwirken der einzelnen Fachrichtungen im Tourismus und der Wahlpflichtmodule übergreifende Fragestellungen fundiert behandelt werden. Der Studiengang positioniert sich so als dualer, praxisintegrierter Studiengang mit Branchenbezug.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Praxispartnern erfolgt auf der Grundlage der im SächsBAG definierten Rahmenbedingungen, welche in der Praxispartnerordnung konkretisiert wird. Die Praxispartner sind an die Regelungen des SächsBAG, der Praxispartnerordnung, der Studien- und Prüfungsordnung sowie an die Inhalte der Modulbeschreibungen gebunden. Das Verfahren zur Prüfung der fachlichen Eignung von Praxispartnern wird in § 6 der Praxispartnerordnung geregelt. Danach muss ein Praxispartner geeignet sein, die vorgesehenen

Studieninhalte zu vermitteln. Der verantwortliche Betreuer muss eine den vorgeschriebenen Studieninhalten entsprechende Qualifikation – in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Berufsakademie – besitzen und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig sein (vgl. § 2 Praxispartnerordnung). Ferner muss der Praxispartner in der Lage sein, die Vermittlung der in der Studienordnung festgelegten Studieninhalte umzusetzen. Falls vorgesehene Studieninhalte nicht beim Praxispartner selbst vermittelt werden können oder sollen, trägt der Praxispartner die Verantwortung dafür, dass die betreffenden Studieninhalte bei einem anderen kooperierenden Unternehmen vermittelt werden (vgl. § 1 Praxispartnerordnung).

Das Studium wird mit einer betrieblichen Ausbildung auf Basis eines Ausbildungsvertrags kombiniert. In den Ausbildungsverträgen sind die Pflichten der Studierenden und des Praxispartners dezidiert geregelt. So ist dort u.a. geregelt, dass sich der Praxispartner bei einer Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner verpflichtet, mit Hilfe des zuständigen Gremiums der Berufsakademie Sachsen rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das duale Profil als Stärke des Studiengangs. So ist die Umsetzung der dualen Struktur aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr positiv zu bewerten. Die Studienakademie wählt ihre Praxispartner sorgfältig und nach festgelegten Maßstäben, die in der Praxispartnerordnung definiert sind, aus. Die Berufsakademie gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Konzeptes und stellt sicher, dass die Studierenden in den Praxisphasen angemessen betreut werden. Die Lernorte sind dementsprechend gut inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt. Im Hinblick auf die beschriebene Problematik der Auslandsaufenthalte (vgl. Kriterien Curriculum § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO u. Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO) empfiehlt das Gutachtergremium, die Praxisbetriebe dazu anzuregen, den Studierenden internationale Erfahrungen zu ermöglichen. Die Gespräche mit den Praxispartnern zeigten dem Gutachtergremium, dass die Praxisbetriebe besonders eine internationale Praxisphase der Studierenden als Chance betrachten, durch die Auslandserfahrungen der Studierenden in ihren eigenen Betrieben Veränderungsprozesse anzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Berufsakademie sollte in Zusammenarbeit mit den Praxisbetrieben geeignete Rahmen schaffen, um den Studierenden internationale Aufenthalte zu ermöglichen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 SächsStudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Um den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden, ist im Studiengang die inhaltliche Weiterentwicklung von Modulen vollzogen worden. Damit soll der Internationalisierung sowie Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelten Rechnung getragen werden. Die Modulhalte werden somit regelmäßig aktualisiert und auf Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis angepasst. Sichertgestellt wird dies durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten sowie die Modulverantwortlichen, die den aktuellen Stand der Wissenschaft und Forschung und die aktuellen Anforderungen in der Praxis berücksichtigen. Die Praxisnähe des Studiums validiert die Aktualität regelmäßig. Die Teilnahme an bzw. die systematische Berücksichtigung von Kongressen, Fachmessen, Weiterbildungen und Veranstaltungen innerhalb der Branche in Fach- und Forschungsverbänden gewährleisten einen fachlichen Diskurs. Einmal im Jahr findet eine Qualitätskonferenz statt, auf welcher das haupt- und nebenamtliche Lehrpersonal sowie Praxispartner Themen und Maßnahmen miteinander diskutieren, die zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen sollen. Die Konferenz wird laut Berufsakademie zudem als Instrument genutzt, um alle Lehrpersonen auf einen Stand zu bringen und soll zur Aufforderung dienen, die genutzte Literatur und gelehrten Inhalte aktuell zu halten. Die Qualitätskonferenz ist in der Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen in § 8 (4) verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht das Gutachtergremium als hinreichend gegeben an. Die Berücksichtigung des praktisch-fachlichen Diskurses bewertet das Gremium als sehr gut. So ist die Berufsakademie in der Region gut vernetzt und befindet sich in einem ständigen Austausch mit Entscheidungsträgern aus der Praxis. Bezüglich der Auseinandersetzung des wissenschaftlich-fachlichen Diskurses besitzt das Lehrpersonal wenig Zeit für Weiterbildungen (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO), welches dem Personal eine gute Möglichkeit bieten würde, die Berücksichtigung des aktuellen Diskurses sicherstellen zu können. Die Qualitätskonferenz wird als Instrument genutzt, um die Lehre und das Studium aktuell zu halten, jedoch möchte das Gutachtergremium dazu anregen, die fachliche und didaktische Weiterentwicklung durch regelmäßiger Überprüfungen strukturierter zu gestalten. So liegen weitere Überprüfungen und Aktualisierungen im Ermessensspielraum der jeweiligen Beteiligten, sodass bis auf die zweitägige Konferenz keine weiteren standardisierten Verfahren zur Sicherstellung eines aktuellen Diskurses eingesetzt werden. Zudem sollte die Berufsakademie darauf achten, in den Modulbeschreibungen die aktuellen Auflagen der Fachbücher aufzuführen und könnte zudem die Literaturangaben um aktuelle wissenschaftlich Literatur wie z.B. wissenschaftliche Fachzeitschriften ergänzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Berufsakademie sollte weitere zusätzliche standardisierte Instrumente zur Überprüfung des aktuellen Diskurses einsetzen, um die Aktualität des Studiengangs fortwährend zu gewährleisten.

Die Berufsakademie sollte in den Modulbeschreibungen die aktuellen Auflagen der Fachbücher aufführen und die Literaturangaben um weitere aktuelle wissenschaftliche Literatur wie z.B. wissenschaftliche Fachzeitschriften ergänzen.

Studienerfolg ([§ 14 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Um die Studien- und Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern, hat die Berufsakademie Sachsen ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, das auf einem geschlossenen Regelkreis (PDCA-Zyklus) basiert. Dieser umfasst die beiden Lernorte des dualen Studiums und hat folgende Phasen:

- Zieldefinition
- Umsetzung
- Qualitätsanalyse
- Auswertung und Veröffentlichung sowie
- Kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Der rechtlichen Rahmen wird durch das SächsBAG und die Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen vorgegeben. Die Direktorenkonferenz bzw. der Präsident gewährleistet die Rückbindung der standortgebundenen Ergebnisse des Qualitätsmanagements an die Entscheidungsprozesse auf Ebene der Berufsakademie Sachsen. Die Evaluierungsordnung der Berufsakademie Sachsen regelt neben Zuständigkeiten auch Ziele, Gegenstand der Evaluierungen, Verfahren und Instrumente der Qualitätsanalyse, Qualitätssicherung und -entwicklung und enthält neben dem Evaluierungszyklusplan auch Durchführungsbeschreibungen. Die systematische und kontinuierliche Überprüfung der Qualitätsziele erfolgt insbesondere durch mehrere aufeinander abgestimmte Instrumente der Evaluation der verschiedenen Interessengruppen – Studierende, Praxispartner, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrpersonen (vgl. § 4 Evaluierungsordnung BAS). Die Befragungen werden gemäß § 5 der Evaluierungsordnung in folgendem Umfang durchgeführt: Die Modulevaluierungen sollen mindestens 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module des jeweiligen Studiengangs umfassen. Dabei soll jedes Modul mindestens einmal im gesamten Evaluierungszyklus erfasst werden. Studierendenbefragungen werden einmal jährlich durchgeführt. Die Absolventenbefragung wird jährlich zwei Jahre nach Abschluss durchgeführt. Die Dozenten- sowie Praxispartnerbefragung finden einmal im Jahr statt.

Alle Befragungen finden online und mit der Software Unizensus statt. Die Auswertung der Befragungen erfolgt durch die Studiengangleiter systematisch mithilfe einer standardisierten Auswertungsvorlage mit integrierter Berichtsfunktion. Im Falle einer Zielabweichung sind geeignete Maßnahmen in der Auswertungsvorlage festzuhalten und nach entsprechender Zeit zu kontrollieren (Erfolgskontrolle). Die Ergebnisse der Evaluierungen werden laut Berufsakademie im Rahmen dessen den Interessengruppen mitgeteilt bzw. mit diesen diskutiert. Die aggregierte Auswer-

tung der Absolventenbefragung wird auf der Homepage veröffentlicht.³ Die Ergebnisse aller Evaluierungen im Studiengang sowie die institutionellen Daten werden jährlich im Qualitätsbericht B1 vom Studiengangleiter ausgewertet. Die Qualitätsberichte der Studiengänge werden anschließend im Qualitätsbericht B2 für die Staatliche Studienakademie durch den Evaluierungsbeauftragten zusammengefasst. Die Berichte werden intern kommuniziert und finden Eingang in dem vom jeweiligen Direktor zu verfassenden, jährlichen Lehrbericht. Die Studienakademien halten sich bei den benannten Evaluationen an die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwendung der Lehrevaluation, die Befragung der Praxispartner sowie die Absolventenevaluation zur Qualitätssicherung erachtet das Gutachtergremium als geeignete Instrumente, um ein adäquates Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Da der Evaluationszyklus vorsieht, dass die Studierenden nur im ersten und dritten Studienjahr bestimmte Module bewerten, und zudem nur ca. 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module des jeweiligen Studiengangs evaluiert werden, empfiehlt das Gutachtergremium, die Lehrveranstaltungen bzw. die Module des Studiengangs häufiger zu evaluieren. Das Gutachtergremium sieht dabei das Potential, für einzelne Lehrveranstaltungen schnellere und gezielte Rückschlüsse ziehen zu können. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet und zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. So finden laut den Gesprächen mit den Studierenden und Praxispartnern auch während der Praxisphasen enge Rücksprachen zwischen den Studierenden und dem Lehrpersonal bzw. der Studiengangsleitung statt. Die an den Evaluationen beteiligten Personen werden zwar über die Ergebnisse informiert u.a. auf Informationsveranstaltungen, jedoch ergaben die Gespräche mit der Berufsakademie, dass sich die Studierenden selbst proaktiv über die Ergebnisse informieren müssen. Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium, die Ergebnisse der Evaluationen zeitnah und aktiv an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen zu kommunizieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Berufsakademie sollte die Lehrveranstaltungen in einem höheren Turnus evaluieren, um aktuelle und schnelle Rückschlüsse ziehen zu können.

Die Berufsakademie sollte die Ergebnisse der Evaluationen bzw. Absolventenbefragung aktiv und zeitnah an die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen kommunizieren.

³ Siehe <https://www.ba-sachsen.de/berufsakademie-sachsen/qualitaetsmanagement> 28.09.2021

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Das Konzept zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ der Berufsakademie Sachsen wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben sowie aktueller Diskussionen zum Thema Chancengleichheit und Qualitätssicherung entwickelt. Das Konzept richtet sich an alle Beschäftigten und Studierenden der Berufsakademie Sachsen und ist fester Bestandteil des Lehr- und Studienalltags.

Grundlagen des Konzeptes zur „Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ bilden das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Sächsische Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) und der Frauenförderplan der Berufsakademie Sachsen. Dementsprechend vollzieht sich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf verschiedenen Ebenen:

- Bereitstellung von Ressourcen zur Wahrnehmung von Gleichstellungsaufgaben, angegliedert bei der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an den Standorten.
- Sensibilisierung von Beschäftigten, Praxispartnern und Studierenden für die Umsetzung des Gender Mainstreaming
- Anstreben einer angemessenen Repräsentanz und gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in Gremien und Kommissionen
- Umsetzung der Maßgaben gemäß Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) in Berufungsverfahren
- Verstärkte Gewinnung von Frauen als Lehrpersonal und Laboringenieurin
- Gezielte Maßnahmen (z. B. Anwerbung auf Messen) für die Gewinnung von Studierenden in geschlechtlich einseitig dominierten Studiengängen
- Sonderstudienablaufpläne und familienfreundliche Stundenpläne zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf
- Berücksichtigung der Situation von Studierenden mit pflegebedürftigen Familienangehörigen

In § 28 der Prüfungsordnung wird der Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke, der Mutterschutz und die Elternzeit geregelt. Für Beratungen in besonderen Lebenslagen stehen Betroffenen eine Schwerbehindertenvertretung und eine Frauenbeauftragte zur Verfügung. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden für Prüfungen individuelle Lösungen ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit sowie Regeln zum Nachteilsausgleich, welche in der Prüfungsordnung verankert sind. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden aus Gutachtersicht auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 SächsStudAkkVO](#))

Sachstand

Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sind im Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen. Weitere Ausführungen zu den hauptamtlich eingesetzten Lehrkräften können § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO definiert entnommen werden. Das duale Studienkonzept ist gekennzeichnet durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Staatlichen Studienakademie einerseits und geeigneter Unternehmen andererseits mit dem Ziel, zeit- und bedarfsgerecht sowie praxisorientiert wissenschaftliche Absolventinnen und Absolventen heranzubilden und damit dem Fachkräftebedarf der Wirtschaft gerecht zu werden. Somit erfolgt die Kompetenzvermittlung der Studierenden an zwei Lehr- und Lernorten: der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und der Praxispartner. Der Lernort „Praxispartner“ in den Praxisphasen des Studiums ist systematisch ins Qualitätsmanagement einbezogen. Die mit ECTS-Leistungspunkten versehenen Anteile der Praxisphasen sind inhaltlich von Seiten der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn vorstrukturiert und die Betreuung durch hauptamtliches Lehrpersonal sichergestellt (vgl. weitere Ausführungen Kriterium Personelle Ausstattung § 12 Abs. 2 SächsStudAkkVO). Prüfungsrechtlich gelten für diese Studienanteile dieselben Standards wie für die Theoriephasen. Die Integration der theoretischen und praktischen Studienanteile wird zudem kontinuierlich unter inhaltlichen und studienorganisatorischen Gesichtspunkten im Rahmen von Praxispartnerbefragungen, sowie der Studienevaluierung hinterfragt und optimiert.

Für eine reibungslose Vernetzung der beiden Lehr- und Lernorte ist die Studienorganisation verantwortlich. Die Zeiten der wissenschaftlich-theoretischen und berufspraktischen Studienabschnitte sind mit der Terminplanung (Blockplan) zur Immatrikulation für die Regelstudienzeit von 36 Monaten festgeschrieben. Am Ende der Theoriephase wird eine Informationsveranstaltung zur Durchführung des Praxissemesters vom Studiengangleiter angeboten. Die Studierenden erhalten außerdem einen schriftlichen Leitfaden für das jeweilige Praxissemester mit Schwerpunktsetzung und Aussagen zur konkreten Prüfungsleistung. An den Bachelor-Verteidigungen nehmen die Praxisgutachter aus den Unternehmen teil. Neben der Fachdiskussion zur Thesis erfolgt auch hier ein intensiver Meinungsaustausch über das Studium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich durch die eingereichten Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden davon überzeugen, dass das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs an einer Berufsakademie gerecht wird. Um die Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung der Studierenden zu sichern, existieren entsprechende Arbeitsverträge. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging hervor, dass sich diese sowohl von Seiten der Berufsakademie als auch von Seiten der Praxisbetriebe gut betreut fühlen. Ein Austausch zwischen der Studiengangsleitung und den verantwortlichen Praxispartnern findet regelmäßig statt und wird seitens der Praxisbetriebe als sehr positiv und zufriedenstellen bewertet. Die Qualität der Praxispartner wird im Rahmen von kontinuierlichen Evaluierungen (Praxispartnerbefragung) sichergestellt (vgl. Kriterium Studienerfolg § 14 SächsStudAkkVO). Das Qualitätsmanagement umfasst dabei die beiden Lernorte Studienakademie und Praxis-

betrieb (vgl. Kriterium Studienerfolg § 14 SächsStudAkkVO). Die Gespräche mit den Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen zeigten, dass diese sich in den Praxisphase sowohl von der Berufsakademie als auch von den Praxispartnern sehr gut unterstützt fühlen. Insgesamt bewertet das Gutachtergremium das Zusammenwirken der beiden Lernorte als sehr gut umgesetzt und hebt die duale Durchführung als Stärke des Studiengangs hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Studiengangsleitung, den Lehrenden, den Studierenden, den Mitarbeitenden der Verwaltung und des Qualitätsmanagements der BA Sachsen – Staatliche Studienakademie Dresden durchgeführt.

Laut BA Sachsen wurde das aktualisierte Studienangebot (Weiterentwicklung des bisherigen Studiengangs Tourismuswirtschaft zum Studiengang Internationales Tourismusmanagement) mit der Studierendenvertretung (Studentenrat) diskutiert. Es liegt dazu eine schriftliche Stellungnahme der Studierendenvertreter vor (vgl. Anlage 1.3. zum Selbstbericht – E-Mail des Studentenrates vom 18.01.2021).

Das folgende Dokument wurde im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- *Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache)*

Durch diese Aktualisierung und Nachreichung konnte eine Auflagenempfehlung entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO vom 29. Mai 2019

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Annette Hoxtell, VICTORIA | Internationale Hochschule, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Prof. Dr. Aurelia Kogler, Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur, Professorin für Tourismus und Freizeitwirtschaft
 - Prof. Dr. Peter Thuy, IU Internationale Hochschule, Professor für Volkswirtschaftslehre und Dienstleistungsmanagement
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Sebastian Kühn, NH Hotel Group, Director of Operations Control für den Bereich Central Europe der NH Hotel Group
- c) Studierende
 - Katja Borowski, Hochschule Bremen, Studierende Internationaler Studiengang Tourismusmanagement (B.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschlüsse			Abschlussquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
WS2020/2021	24	19	79%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0%
WS 2019/2020	44	32	73%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0%
WS 2018/2019	30	23	77%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0%
WS 2017/2018	41	29	71%	29	23	79%	1	1	100%	0	0	0%	30	24	80%	73%
WS 2016/2017	34	25	74%	25	16	64%	1	1	100%	1	1	100%	27	18	67%	79%
WS 2015/2016	40	34	85%	27	23	85%	2	2	100%	0	0	0%	29	25	86%	73%
WS 2014/2015	53	43	81%	30	26	87%	1	1	100%	2	2	100%	33	29	88%	62%
WS 2013/2014	60	48	80%	44	36	82%	4	2	50%	1	1	100%	49	39	80%	82%

Abschlusssemester	"sehr gut"	"gut"	"befriedigend"	"ausreichend"	"ungenügend"
	1,0-1,5	1,6-2,5	2,6-3,5	3,6-4,0	5,0
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019/2020	2	23	5	0	2
SS 2018/2019	2	16	9	0	3
SS 2017/2018	3	19	7	0	3
SS 2016/2017	2	21	10	0	5
SS 2015/2016	1	36	12	0	0

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019/2020	0	29	1	0	30
SS 2018/2019	0	25	1	1	27
SS 2017/2018	0	27	2	0	29
SS 2016/2017	0	30	1	2	33
SS 2015/2016	0	44	4	1	49

Eine Reduzierung der Studiendauer ist im Blockmodell des dualen Studiums nicht möglich. In der Regel schließen die Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit von 36 Monaten ab. Die Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie deren Wiederholungen bieten die Möglichkeit zur Einhaltung der Regelstudienzeit. Die Ausbildungsverträge enden in der Regel mit dem Studienabschluss zum 30.09. Die Ausbildungsverträge sehen aber vor, dass in begründeten Fällen eine sechsmonatige Weiterführung des Ausbildungsvertrags möglich ist. Individuelle Studienpläne können zu einer Verlängerung des Studiums führen und werden zwischen Studiengangsleitung, Studierenden und Praxispartner vereinbart.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Berufsakademie – Agentur:	06.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2009 bis 30.09.2014 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements, Studierende

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)